

# Richtlinie Verkaufs- und Lieferbedingungen, Ausland

Erstellt: 18.03.1998 / PST

Geändert: 18.04.2012 / RSP

Version: 03

## 1. Abschluss

Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachstehenden Bedingungen, die auch ohne wiederholende Bekanntgabe für künftige Lieferungen gelten. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals bei Vertragsabschluss widersprechen. Mit der Bestellung anerkennt der Käufer unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Nachträgliche Änderungen haben nur Gültigkeit mit unserer schriftlichen Zustimmung. Muster, sowohl Nass- als auch Pulverlackmuster, können zu Verkaufsprodukten bezüglich Struktur, Effekt, Glanz, Trocknungsverhalten und Verarbeitungsbedingungen leichte Differenzen aufweisen. Dies berechtigt den Käufer nicht zu einer Mängelrüge.

## 2. Preise

Für unsere Lieferungen gelten, vorbehaltlich befristeter schriftlicher Angebote, die am Tag des Versandes gültigen Preise.

Gebührenerhöhungen auf LSVA, Treibstoffzöllen etc. werden momentan wie folgt separat weiterverrechnet:

Stand 1.1.2012: Sendung 1 – 299 kg mit EUR/kg 0.07; ab 300 kg mit EUR/kg 0.04.

## 3. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 30 Tage netto ab Fakturadatum. Bei Zahlungsverzug werden bankübliche Verzugszinsen verrechnet. Als solche gelten diejenigen Zinsen, die für Handelskredite bezahlt werden müssten.

## 4. Lieferbedingungen

Unsere Lieferungen erfolgen gemäss INCOTERMS 2010.

Transportschäden jeglicher Art sind dem Frachtführer umgehend zu avisieren. Wir übernehmen keine Haftung dafür. Darüber hinaus sind uns alle Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen.

## 5. Verpackung

Einweggebinde und Verpackung werden gegen Verrechnung gemäss Preisbuch zurückgenommen. Der Transport geht zu Lasten des Kunden.

Mehrweggebinde und Mehrweg-Transportgebinde werden vom Verkäufer in Rechnung gestellt und sind netto zu bezahlen. Bei der Rücksendung von einwandfreien Gebinden innerhalb eines Jahres erfolgt nach der Eingangskontrolle eine Gutschrift. Der Rücktransport geht zu Lasten des Kunden.

## 6. Lieferpflicht

Unsere Liefertermine sind unverbindlich, werden jedoch, wenn irgendwie möglich, eingehalten. Bei Nichteinhaltung unsererseits ist der Besteller nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche zu erheben oder die Bestellung, ohne Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, zu annullieren. Unter keinen Umständen kann der Besteller die Annullierung eines bereits in Ausführung begriffenen Auftrages verlangen. Verspäteter Eingang von Roh- oder Fremdmaterialien, ebenso schwere Betriebsstörungen, Arbeiterausstände usw., die durch Zufall oder höhere Gewalt entstanden sind, befreien uns von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Störung.

## 7. Gewährleistung

Alle ausserhalb von Einfluss und Kontrolle der Karl Bubenhofer AG liegenden Ereignisse und Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien von jeder Garantieverpflichtung und Lieferverpflichtung.

Die Karl Bubenhofer AG übernimmt die Haftung für die zugesicherten Eigenschaften der gelieferten Ware wie auch dafür, dass diese keine körperlichen Mängel hat, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder erheblich mindert. Sofort erkennbare Mängel (insbesondere Farbtondifferenzen, Falschliefungen usw.) sind sofort zu rügen, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, jedoch in jedem Falle vor Verwendung oder Vermischung. Die Klage auf Gewährleistung wegen Mängel der Ware verjährt mit Ablauf eines Jahres seit deren Verarbeitung durch den Käufer, sofern diese innert 6 Monaten nach Empfang der Ware erfolgt. Ist letzteres nicht der Fall, so gilt Art. 210 OR. Bei Anstrichstoffen, die nicht 6 Monate gelagert werden können, ist die seit der Lieferung zulässige Verarbeitungsfrist dem Käufer in geeigneter und offenkundiger Weise bekanntzugeben. Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

## Richtlinie Verkaufs- und Lieferbedingungen, Ausland

Getöntes Material wurde mit bestmöglicher Genauigkeit hergestellt. Der Farbton ist vor der Applikation zu kontrollieren. Geringe Farbtonabweichungen, z.B. hervorgerufen durch Faktoren, auf die wir keinen Einfluss haben, berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.

Jede weitere Gewährleistung ist wegbedungen, insbesondere:

- für die Weiterverarbeitung des Materials und das daraus resultierende Arbeitsergebnis;
- für den Fortbestand einer nach Erfahrung des Käufers vorhandenen, vom Lieferanten jedoch nicht anerkannten oder von ihm als nebensächlich betrachteten und deshalb nicht ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft der Ware;
- bei Verarbeitung der Ware auf bearbeitetem oder unbearbeitetem Untergrundmaterial, das dem in der Zusage genannten Untergrundmaterial bloss ähnlich oder verwandt ist;
- bei Verwendung des Materials für einen dem Lieferanten nicht bekannten oder von ihm nicht voraussehbaren Verwendungszweck.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu veräußern, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer, mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.
- Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung zugunsten Dritter ist unzulässig.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt, wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.

### 9. Beratung durch die Karl Bubenhofer AG

Beratungen geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Kenntnisse des Sachverhaltes und unserer Erfahrung. Unsere Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

### 10. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Käufers infolge Mängel der Kaufsache sind der Höhe nach auf den Kaufpreis des betroffenen Teils unserer Leistung beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist unsere Haftung auf den als Folge unserer Pflichtverletzung vorhersehbaren Schaden begrenzt.

### 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf unseren Lieferverträgen ist das schweizerische Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gossau SG. Das Wiener Kaufrecht (UN-Recht) kommt nicht zur Anwendung.

Karl Bubenhofer AG